

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte und Gemeinden
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

Im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-00/Ka

Datum
16.05.2017

Dieselabgasskandal – Prüfung etwaiger Ansprüche gegenüber dem VW-Konzern

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Verbandsmitglieder wurden von verschiedenen Kanzleien angeschrieben mit dem Hinweis auf eine mögliche drohende Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und Ziel der Mandatierung in dieser Sache.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Bei dem Dieselabgasskandal geht es um die Tatsache, dass in den Fahrzeugen des Volkswagen-Konzerns (VW, Audi, Seat, Skoda und Porsche) aber auch in den Fahrzeugen anderer Hersteller (Mercedes-Benz, BMW, Opel und andere) nach Europäischem und US-amerikanischem Recht unerlaubte Abschalteinrichtungen verwendet werden, die mittels spezieller Sensorik erkennen, dass das Fahrzeug auf dem Prüfstand getestet wird. In einer Prüfsituation verändern diese Einrichtungen das Abgasverhalten derart, dass ein vermeintlich sauberes Dieselfahrzeug suggeriert wird. Tatsächlich sind die NOx und oft auch die CO²-Ausstöße bei regulärem Betrieb erheblich höher. Wertverlust und Dieselfahrverbot, Stilllegung des Fahrzeugs samt Verlust des Versicherungsschutzes sind neben der Gesundheitsbeeinträchtigung und der Umweltverschmutzung theoretisch denkbare Folgen.

Mittlerweile sind im Falle des Volkswagenkonzerns eine Vielzahl von Klagen bei verschiedenen Landgerichten (z. B. Landgericht Paderborn, Landgericht Hildesheim und andere) anhängig bzw. erstinstanzlich entschieden. Soweit die Klagen der (privaten und gewerblichen) VW-Kunden positiv beschieden worden sind, ist der VW-Konzern, soweit sich nicht eine vergleichsweise Regelung ergeben hat, im Regelfall in die zweite Instanz gegangen (vgl. verschiedene an den Oberlandesgerichten anhängige Verfahren, z.B. OLG Braunschweig, OLG

Celle, OLG Hamm, OLG München).

Dazu verweisen wir auch auf eine Übersicht zum Thema „an Oberlandesgerichten anhängige Verfahren“ z. B. unter www.finanz-forum.de wie auch auf eine Übersicht unter www.test.de („verbraucherfreundliche Gerichtsentscheidungen“) und auf www.iww.de. Danach verhandelt z.B. das Landgericht Braunschweig 16 Fälle im Monat Mai 2017.

Im Regelfall geht es in den Entscheidungen um Sachmangelhaftung bzw. Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung.

Insoweit ist es ggf. empfehlenswert, bei Kaufverträgen über Fahrzeuge der o. g. Marken etwaige Ansprüche (Gewährleistungsansprüche / Schadensersatzansprüche) und deren Verjährungsfristen zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass wir lediglich für dieses Thema sensibilisieren und auf die eigenständige Prüfung und möglicherweise Geltendmachung etwaiger Ansprüche aufmerksam machen wollen. Gleichwohl stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Eine Bündelung von Aktivitäten auf Bundesebene – wie beispielsweise beim Feuerwehrtariff oder beim LKW-Kartell – ist aktuell nicht geplant. So hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund über seine Mitgliedsverbände hierzu bislang keine Hinweise oder Anfragen von betroffenen Kommunen erhalten, wie uns auf Nachfrage mitgeteilt wurde.

Über die aktuellen Entwicklungen werden wir berichten.

Im Auftrage



Elke Kagelmann